

Isabel Feichtner

Riddern in der Pandemie

Zugleich ein verspäteter Beitrag zu Wiethölters 90. Geburtstag

Die aktuelle COVID-19-Pandemie wie auch das Krisenmanagement provozieren den kritischen Blick auf eigene rechtswissenschaftliche Arbeiten und Projekte. Welche erscheinen noch sinnvoll, welche sollten in die Schublade gelegt oder vielleicht ganz begraben werden? Die deutsche Rechtswissenschaft konzentriert sich im Moment auf die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie und die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. In der öffentlichen Debatte spielt die Wirtschaft eine größere Rolle. Während auf der Mikroebene Existenzsicherung im Vordergrund steht, scheint makroökonomisch die Minimierung von „Systemschäden“ ein Hauptanliegen. Eine Rückkehr zum *status quo* und Wirtschaftswachstum ist der Horizont vieler Diskussionsbeiträge.

In dieser kurzatmigen Debatte innezuhalten und Helmut Ridders „Die soziale Ordnung des Grundgesetzes“¹ wieder zu lesen, hilft, die eigene Arbeit zu evaluieren, die Kriseninterventionen in einen weiteren Kontext einzuordnen und die Beurteilung des Krisenmanagements mit grundlegenden Fragen an die Verfassung unseres Gemeinwesens zu verbinden. Die Lektüre Ridders lässt uns (schon lange vor COVID-19) angestellte Beobachtungen einer „Erosion der Demokratie“² bezweifeln. Sie stützt die These, dass unsere Gesellschaft noch nie demokratisch war.³ Sie eröffnet uns eine rechtswissenschaftliche Perspektive auf den Zustand sozialer Ungleichheit und Individualisierung, der aktuell besonders schmerzlich zu erfahren ist, etwa wenn Hilfebedürftige und Hilfee anbietende in Großstädten nur schwer zueinander finden. Aber nicht nur für das Verständnis von Demokratiedefiziten ist die Ridderlektüre ein Geschenk. Sie informiert auch Kritik an einer „transnationalen Wirtschaftsverfassung“,⁴ die es Uniper ermöglicht, mit einem Investor-Staat-Streitbelegungsverfahren gegen die Niederlande wegen des gesetzlich beschlossenen Kohleausstiegs zu drohen,⁵ und es Inhabern von Patenten erlaubt, auf ihre

1 Helmut Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes. Leitfaden zu den Grundrechten einer demokratischen Verfassung, Opladen 1975.

2 So die Formulierung Christoph Menkes im letzten Heft: Christoph Menke, Vorwort: Der privatrechtliche Diskurs der Moderne revisited, KJ 2020, 43.

3 Kürzlich prägnant formuliert von Stephan Lessenich, Grenzen der Demokratie. Teilhabe als Verteilungsproblem, Ditzingen 2019.

4 Kritisch: David Schneiderman, Constitutionalizing Economic Globalization. Investment Rules and Democracy's Promise, Cambridge 2008; Gill/Cutler (Hrsg.), New Constitutionalism and World Order, Cambridge 2014.

5 Pekka Niemälä/Harro van Asselt/Kati Kulovesi/Mikko Rajavuori, Risky business: Uniper's potential investor-state dispute against the Dutch coal ban, 18. März 2020, ejiltalk.org; auch werden Be-

DOI: 10.5771/0023-4834-2020-2-200

Eigentumsrechte zu pochen, um die schnelle Produktion von Ersatzteilen für Beatmungsgeräte per 3D-Drucker zu unterbinden.⁶

Für die an der gesellschaftlichen Relevanz ihrer Arbeit zweifelnde Rechtswissenschaftlerin ist besonders hilfreich, dass Ridder nicht bei seiner – noch heute aktuellen und notwendigen – Kritik an Rechtslehre und Rechtsprechung verharret. Ridder zeigt, wie eine historisch und gesellschaftstheoretisch informierte Verfassungsauslegung Spielräume für eine Demokratisierung der Gesellschaft zur Überwindung von Vereinzelung, Ungleichheit und Fremdbestimmung eröffnen kann. Auch wenn heute durch EU-Recht und transnationales Wirtschaftsrecht Machtverhältnisse in noch größerem Maß als zu Ridders Zeit konstitutionalisiert sind und Verfassungsrecht so an „linker“ Normativität eingeübt hat, macht uns Ridder Mut, gerade jetzt Theorie und Praxis demokratischer Verfassungsrechtswissenschaft zu revitalisieren – Spielräume, Möglichkeitsbedingungen und institutionelle Experimente für Demokratisierung herauszuarbeiten.

Im Folgenden möchte ich zunächst Ridders Verständnis von Verfassung als demokratischer Gesamtverfassung vor dem Hintergrund seiner Kritik am Dualismus von Staat und Gesellschaft verdeutlichen (1.). Ich werde sodann die Aktualität dieser Kritik unterstreichen (2.) und schließlich die Frage aufwerfen, wie eine demokratische Rechtswissenschaft heute an Ridders Arbeiten anknüpfen kann (3.). Sowohl was Kritik als auch was Rekonstruktion betrifft, ergänze ich die Ridderlektüre um ein Wiederlesen Rudolf Wiethölters, eines weiteren demokratischen Rechtslehrers, dem ich (nicht nur) mein Interesse an Ridder verdanke.

1. *Trennung von Staat und Gesellschaft vs. demokratische Gesamtverfassung*

Die Kritik an einem dualistischen Verständnis von Staat und Gesellschaft durchzieht als roter Faden „Die soziale Ordnung des Grundgesetzes“. In seinem vehementen Anschreiben gegen restaurative Tendenzen in Rechtslehre und Rechtswissenschaft, welche Staat und Gesellschaft als getrennte Sphären darstellen und damit zugleich die Gesellschaft als privat, unpolitisch und nicht dem Demokratisierungsgebot unterfallend, war Ridder nicht allein. Auch der Privatrechtstheoretiker Rudolf Wiethölter hat sich in einer frühen Phase seiner rechtswissenschaftlichen Arbeit, die er selbst als die Zeit seines juristischen Negativismus beschreibt,⁷ der Rekonstruktion und Kritik des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft, für das eben dieser Dualismus von Staat und Gesellschaft charakteristisch

fürchtungen laut, dass Maßnahmen des COVID-19-Krisenmanagements zu Investorenklagen führen könnten.

- 6 Eoin Higgins, *Italians Found Way to 3-D Print Key Ventilator Piece for \$1 to Help Battle Coronavirus – So the Company With the Patent Is Threatening to Sue*, 18. März 2020, comondreams.org; s.a. Donatella Alessandrini/Daria Davitti/Luis Eslava/Clair Gammage/Annamaria La Chimia/Serena Natile/Karina Patricio Ferreira Lima/Celine Tan/Tara Van Ho/Amaka Vanni/Paolo Vargiu/Anil Yilmaz Vastardis, *International Economic Law and COVID-19*, The IEL Collective, 24. März 2020, <https://medium.com/iel-collective/international-economic-law-and-covid-19-d46e17fdcd3f>.
- 7 Rudolf Wiethölter, „L’essentiel est invisible pour les yeux“, Rede am 2. November 2012, in: Joerges/Zumbansen (Hrsg.), *Politische Rechtstheorie Revisited. Rudolf Wiethölter zum 100. Semester*, Bremen 2013, 183 (190).

ist, gewidmet.⁸ Wiethölter und Ridder zusammen zu lesen ist nicht nur deshalb interessant, weil sich die Analysen von „Privat- und Staatsrechtler“⁹ gut ergänzen, sondern auch mit Blick auf die leicht unterschiedlichen Schlussfolgerungen, die sie für eine demokratische Rechtswissenschaft aus ihren kritischen Rekonstruktionen des Rechts der bürgerlichen Gesellschaft und seiner Fortwirkungen im Recht der „modernen parlamentarischen Massendemokratie“ ableiten.

Ridder wie Wiethölter verorten den Dualismus von Staat und Gesellschaft, genauer seine „theoretische Ausbildung“,¹⁰ im Verfassungsverständnis des späten 19. Jahrhunderts. In einer Formulierung Ridders spaltete dieser Dualismus „das Politicum bis zur Wurzelspitze“:¹¹ „In der ‚staatlichen‘ Sphäre dominierten die traditionellen, dem monarchischen Prinzip verhafteten Kräfte [...]; in der ‚gesellschaftlichen‘ Sphäre dominierten die dem ‚staatlichen‘ Zugriff durch Einsatz der ‚negatorisch‘ (= antistaatlich) konzipierten Grundrechte entzogenen, auf den vorhandenen und expandierenden Besitzständen aufruhenden Kräfte.“¹² Obwohl im parlamentarischen Regierungssystem „obsolet“,¹³ wirkt dieses Verfassungsverständnis fort, qualifiziert es die Gesellschaft, einschließlich der Wirtschaft, als privat und nimmt sie so von „der Zugriffsgewalt des exekutivisch, aber auch legislatorisch handelnden ‚Staats‘“ aus.¹⁴ Die „politische Relevanz der wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse“ bleibt dabei außer Acht.¹⁵

Im 19. Jahrhundert diente die Verfassung insbesondere dazu, die Macht des Monarchen (= des Staats) zu begrenzen und die Freiheitssphäre des Bürgertums (= der Gesellschaft) zu schützen; eine Verfassungsinterpretation, die mit dem Wechsel zum parlamentarischen Regierungssystem weiter an dieser Trennung von Staat und Gesellschaft und dem mit ihr einhergehenden „freiheitstotalitären“ Grundrechtsverständnis¹⁶ festhält, konsolidiert Machtverhältnisse und verhindert Demokratisierung. Historisch informiert und den Wortlaut des Grundgesetzes ernst nehmend – aufgeklärt positivistisch¹⁷ – interpretiert Ridder das Grundgesetz gegen den Dualismus von Staat und Gesellschaft als „demokratische Gesamtverfassung.“¹⁸ Diese ist eine Verfassung, die mit der Verpflichtung auf Demokratie und Sozialstaatlichkeit in Art. 20 Abs. 1 GG ein Demokratisie-

8 Siehe insbesondere Rudolf Wiethölter, *Recht*, in: Kadelbach (Hrsg.), *Wissenschaft und Gesellschaft* (Funk-Kolleg Bd. 1), Frankfurt a.M. 1967, 213–275, im Folgenden zitiert nach dem Wiederabdruck in: Zumbansen/Amstutz (Hrsg.), *Recht in Recht-Fertigungen: Ausgewählte Schriften von Rudolf Wiethölter*, Berlin 2014, 3–47 und Rudolf Wiethölter, *Rechtswissenschaft* (Funk-Kolleg Bd. 4), Frankfurt a.M. 1968.

9 Eine intradisziplinäre Unterscheidung, die zur Verfestigung des Dualismus in der Rechtswissenschaft beiträgt.

10 Ridder (Fn. 1), 36.

11 Ebd.

12 Ebd., 15.

13 Ebd., 35.

14 Ebd., 35.

15 Ebd., 35 f.

16 Ebd., 93.

17 Als „unaufgeklärt“ (ebd., 14) und damit „im engsten Sinne positivistisch“ (ebd., 44) bezeichnet Ridder einen Positivismus, der geschichtliche Zusammenhänge und Machtverhältnisse außer Acht lässt; siehe auch die Beiträge von Andreas Engelmann und Ulrich K. Preuß in diesem Schwerpunkt.

18 Ebd., 35 ff.

rungsgebot enthält, das sich auf die ganze Gesellschaft erstreckt.¹⁹ Es fordert „die gleichschrittliche Entfaltung von Demokratie in der ‚staatlichen‘ und in der ‚gesellschaftlichen‘ Sphäre, die beide unter der sie ordnenden Verfassung stehen, aber vom Recht in der Weise unterschiedlich ausgerüstet bleiben, daß ‚Kompetenz‘ (zu rechtsverbindlichen Entscheidungen) das Signum der ‚staatlichen‘ und ‚Freiheit‘ das Signum der ‚gesellschaftlichen‘ Sphäre ist.“²⁰

Grundrechte haben nach Ridder – und damit grenzt er sich vom „freiheitstotalitären“ Verständnis ab, das Grundrechte als subjektive Abwehrrechte gegen „den Staat“ interpretiert – die Funktion, Freiheit zu bewirken. Grundrechte bewirken Freiheit, indem sie sie „rechtlich organisieren“.²¹ Herstellung von Sozialität, die individuelle und kollektive Selbstbestimmung ermöglicht, das ist es, was Ridder unter Demokratisierung der Gesellschaft, d. h. unterschiedlicher gesellschaftlicher Sphären, wie der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kunst, versteht.²² Solche „Vergesellschaftung“ ist notwendig, um Freiheit zu bewirken, denn „a-soziale“ Freiheit ist eine Unmöglichkeit, ein „interplanetarisches Hirngespinnst“: „Demokratie ist das Selbstbestimmungsverfahren, das konkret die Freiheit der Menschen, nämlich der gesellschaftlichen, bewirkt“.²³

Ridder wendet sich mit dem aus dem Grundgesetz abgeleiteten Gebot der Demokratisierung der Gesellschaft – und Gesellschaft schließt für Ridder immer das soziale Feld der Wirtschaft mit ein – nicht nur gegen das in Rechtslehre und Rechtsprechung vorherrschende Grundrechtsverständnis. Er kritisiert auch die damit einhergehende „normative Verdünnung der Sozialstaatlichkeit“.²⁴ Anstatt Grundrechte (insbesondere Art. 15 und Art. 9 GG) so zu lesen, dass sie Sozialstaatlichkeit bewirken, würden aus dem „Sozialstaatsprinzip“²⁵ Beschränkungen der fälschlich grenzenlos gedachten Freiheitsrechte hergeleitet.²⁶ Derart interpretierte Sozialstaatlichkeit, welche obrigkeitstaatlichem Denken verhaftet bleibt, befreit nicht von Fremdbestimmung, wirkt palliativ und bevormundend: Der Sozialstaat wird „aus der Gesellschaft herausinterpretiert, um ihn in die Gesellschaft hineinwirken zu lassen.“²⁷

2. Die Aktualität der Verfassungskritik Ridders

Der Recht und Rechtslehre des 19. Jahrhunderts entstammende Dualismus von Staat und Gesellschaft war nicht nur einflussreich, als Wiethölter im Hessischen Rundfunk das Funk-Kolleg Recht²⁸ hielt und Ridder „Die soziale Ordnung des Grundgesetzes“ schrieb. Auch heute gilt Wiethölters Beobachtung: „Der Staat dürfe nicht in die Wirt-

19 Auch für Wiethölter ist die Demokratisierung der Gesellschaft ein Gebot des Grundgesetzes: Wiethölter, Rechtswissenschaft (Fn. 8), 257.

20 Ridder (Fn. 1), 48.

21 Ebd., 76 f.

22 Ridder hat dabei durchaus im Blick, dass Demokratisierung je nach gesellschaftlicher Sphäre auf unterschiedliche Art, also gesellschaftsadaquat, zu bewirken und abzusichern ist.

23 Ebd., 60.

24 Ebd., 45.

25 Von Ridder apostrophiert als Ausdruck seiner Kritik an einer Grundgesetzinterpretation, welche Sozial- und Rechtsstaatlichkeit als gegenläufige Verfassungsprinzipien interpretiert (ebd.).

26 Ebd., 40 ff.

27 Ebd., 126.

28 Wiethölter, Rechtswissenschaft (Fn. 8).

schaft intervenieren ist konstitutioneller Sprachgebrauch.²⁹ Und das, obwohl heute wie damals – angesichts sowohl der vielfältigen staatlichen „Interventionen“ in die Wirtschaft als auch der wirtschaftlichen Machtentfaltung und Einflussnahme auf die institutionelle Politik – der Befund getrennter Sphären nicht nur hermeneutisch, sondern auch empirisch nicht haltbar ist. Und auch die „theoretische Verfestigung“³⁰ der Trennung von Staat und Gesellschaft bleibt aktuell.³¹

Dies wird besonders deutlich mit Blick auf das transnationale Wirtschaftsrecht und seine (neo-/ordo-)liberale Rechtfertigung.³² Auch hier dominiert der von Ridder aufgespießte Rechtsstaatlichkeitsdiskurs: Es wird argumentativ eine nicht-rechtliche Verfassung etabliert, die „ein höheres Recht als das der Rechtsordnung ist“.³³ Ridder wandte sich mit seiner Kritik gegen die von der deutschen Rechtslehre im Namen der Rechtsstaatlichkeit etablierte *nicht-rechtliche* Wirtschaftsverfassung. Sie ignoriere den dem geltenden Verfassungsrecht zugrundeliegenden politischen Kompromiss, infolgedessen das Grundgesetz keine „Wirtschaftsverfassung“ enthalte, sondern – wie vom Bundesverfassungsgericht richtigerweise festgestellt – „wirtschaftspolitisch neutral“ sei.³⁴ Das geltende Verfassungsrecht lasse mit seinem „utopischen Überschuss“/seiner linken Normativität,³⁵ die es der Verfassungswirklichkeit bestehender Machtverhältnisse entgegensetze, sowohl Vergesellschaftung zur Ermöglichung von Selbstbestimmung als auch verschiedene Formen der Mitbestimmung zur Verringerung von Fremdbestimmung zu.³⁶ Die Etablierung einer – nicht vom positiven Recht gestützten Wirtschaftsverfassung – verschleüße dagegen politische Spielräume und verhindere so die Demokratisierung der Wirtschaft.³⁷

Nun lässt sich diese Kritik nicht ohne Weiteres auf die „herrschende Meinung“ im transnationalen Wirtschaftsrecht übertragen. Ein Grund ist, dass das internationale Investitionsschutzrecht, niedergelegt in einer Vielzahl bilateraler Investitionsschutzverträge und einigen regionalen Wirtschaftsabkommen, und auch das WTO-Recht (wie schon das

29 Wiethölter, Recht (Fn. 8), 38.

30 Ebd., 38; s. a. Ridder (Fn. 1), 36 („zur Ideologie geworden“).

31 Marietta Auer, *Der privatrechtliche Diskurs der Moderne revisited*, KJ 2020, 45 (51) („Wer von Privatautonomie spricht, meint bis heute den Wertungskern des Rechts einer privatwirtschaftlich verfassten bürgerlichen Gesellschaft, die sich selbst Zweck ist und ihre Bedürfnisse ohne öffentlichen Rechtfertigungszwang durch Verkehr zwischen selbstinteressierten Privatbürgern befriedigt.“). Für eine Manifestation des Dualismus im internationalen Recht: Armin von Bogdandy/Philipp Dann/Matthias Goldmann, *Völkerrecht als öffentliches Recht. Konturen eines rechtlichen Rahmens für global governance*, *Der Staat* 49 (2010), 23-50; kritisch zur theoretischen Verfestigung des Dualismus in der US-amerikanischen Rechtswissenschaft: Jedediah S. Britton-Purdy/David Singh Grewal/Amy Kapczynski/K. Sabeel Rahmann, *Building a Law-and-Political-Economy Framework: Beyond the Twentieth-Century Synthesis*, *Yale Law Journal* 129 (2020), 1784-1835.

32 Insbesondere Ernst-Ulrich Petersmann, *Constitutional Functions and Constitutional Problems of International Economic Law*, *Fribourg* 1991; Ernst-Ulrich Petersmann, *Human Rights, International Economic Law and “Constitutional Justice”*, *European Journal of International Law* 19 (2008), 769-798; s.a. Stephan Schill, *The Multilateralization of International Investment Law*, Cambridge 2009.

33 Ridder (Fn. 1), 146.

34 Ebd., 96, unter Bezugnahme auf BVerfGE 4, 7 ff.

35 Ebd., 17, 90.

36 Ebd., 104 f.

37 So auch Wiethölter, *Rechtswissenschaft* (Fn. 8), 249 ff. und Rudolf Wiethölter, *Wirtschaftsrecht*, in: Görlitz (Hrsg.), *Handlexikon zur Rechtswissenschaft*, München 1972, 531-539.

EU-Recht) Spielräume für demokratische Politik stark eingeschränkt haben.³⁸ Es wird so schwieriger, das geltende transnationale Wirtschaftsrecht, das stark von neoliberalen Einflüssen geprägt ist, im Sinne Ridders als Verfassungsrecht „links“ der Realität der Machtverhältnisse zu qualifizieren. Und dennoch ist Ridders Kritik an der Interpretation des Grundgesetzes durch Rechtslehre und Rechtsprechung auch hier instruktiv.³⁹

Denn auch das transnationale Wirtschaftsrecht gibt keineswegs Anlass, es „prinzipiengeleitet“ als einheitliche Wirtschaftsverfassung zu interpretieren und so demokratische Gestaltungsräume weiter zu schließen, als vom geltenden Völkerrecht verlangt.⁴⁰ Auch das transnationale Wirtschaftsrecht ist Ergebnis politischer Kompromisse, etwa zwischen Staaten des Globalen Nordens und Staaten des Globalen Südens, die sich keineswegs in der Bewertung der neoliberalen Präskriptionen einig waren. Die WTO z.B. macht ein marktwirtschaftliches Wirtschaftssystem *nicht* zur Beitrittsvoraussetzung. Seine politische Kompromisshaftigkeit, seine Offenheit für zumindest demokratischschonende Interpretation und auch seine (nicht immer nur in Präambeln zum Ausdruck gebrachte) auf Verteilungsgerechtigkeit gerichtete Normativität werden jedoch insbesondere durch eine Rechtswissenschaft, welche das transnationale Wirtschaftsrecht als Ausdruck einer überrechtlichen „rule of law“ interpretiert, verdeckt. Besonders im internationalen Investitionsschutzrecht dient eine am Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtete Interpretation zur Legitimation weitreichender Einschränkungen politischer Gestaltungsbefugnisse.⁴¹ Auch hier wird der Dualismus von Staat und Gesellschaft in Stellung gebracht. „Investorenrechte“ werden gegen ungerechtfertigte Interventionen des Gaststaates verteidigt. Auch wenn die investitionsschutzrechtlichen Instrumente Investoren meist lediglich prozessuale Rechte gewähren (z.B. ein Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren einzuleiten), werden die materiellrechtlichen Standards (wie das Verbot entschädigungsloser Enteignung) von der Rechtslehre (und Schiedsgerichten) ohne Grundlage in den Rechtstexten

38 Dani Rodrik, *The Globalization Paradox. Why Global Markets, States, and Democracy Can't Coexist*, Oxford 2011; Robert Howse, *From Politics to Technocracy – and Back Again: The Fate of the Multilateral Trading Regime*, *American Journal of International Law* 96 (2002), 94-117.

39 Ridders Darstellung des Rechtsstaatlichkeitsdiskurses als typisch deutsch und in Großbritannien und den USA so nicht denkbar (Ridder [Fn. 19], 164), ist wohl nicht haltbar. Vielmehr hat der Dualismus von Staat und Gesellschaft auch das angloamerikanische Recht geprägt: Duncan Kennedy, *Comment on Rudolf Wiethölter's "Materialization and Proceduralization in Modern Law"* and "Proceduralization of the Category of Law", in: Joerges/Trubek (Hrsg.), *Critical Legal Thought. An American-German Debate* (Baden-Baden 1989), 511-524; Britton-Purdy/Grewal/Kapczynski/Rahmann (Fn. 31).

40 Für das internationale Investitionsschutzrecht: Muthucumaraswamy Sornarajah, *The International Law on Foreign Investment*, 4. Aufl., Cambridge 2017.

41 Siehe z.B. Markus Ludwigs/Oliver Remien (Hrsg.), *Investitionsschutz, Schiedsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat in der EU*, Baden-Baden 2018; darin auch meine Kritik: Isabel Feichtner, *Warum ein Internationales Investitionsgericht keinen Fortschritt an Rechtsstaatlichkeit bedeutet*, ebd., 97-112. Gerade mit Blick auf die „Konstitutionalisierung“ des Investitionsschutzrechts im Dienste des Investorenschutzes ist folgende Beobachtung Abendroths zum Rechtsstaatlichkeitsdiskurs weiterhin hoch aktuell: „Es ist zwar richtig, daß jeder planende Eingriff des Staates in wirtschaftliche Machtstrukturen, der die Eigentumsverhältnisse umgestaltet oder die Vertragsfreiheit einschränkt, das Moment der Voraussehbarkeit der Folgen von rechtlichen Dispositionen der einzelnen Glieder der Gesellschaft einschränkt. Jedoch ist diese Voraussehbarkeit (und damit das Moment der Rechtssicherheit) in der gegenwärtigen Gesellschaft ohnedies stets auf bestimmte Gruppen der Gesellschaft beschränkt.“ Wolfgang Abendroth, *Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland*, in: Herrmann (Hrsg.), *Aus Geschichte und Politik. Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergstrasser*, Düsseldorf 1954, 7-30 (21).

häufig zu „subjektiven Abwehrrechten“ gegen „staatliche Eingriffe“ gemacht. Gesetzgebungsakte, welche diese Rechte beeinträchtigen, werden rechtfertigungsbedürftig. Dass „Investitionen“ und „Investoren“ nur in einem rechtlich organisierten Gesellschaftsbereich überhaupt als solche konstituiert werden – dass es keine vor-/außergesellschaftliche Eigentumsfreiheit geben kann – gerät dabei aus dem Blick.

Seit einigen Jahren mehren sich die Stimmen, welche diese rechtsstaatliche Aufladung des Investitionsschutzrechts kritisieren. Von einer intensiveren Auseinandersetzung mit der Kritik am Dualismus von Staat und Gesellschaft, wie sie schon von Ridder, Wiethölter und auch Wolfgang Abendroth formuliert wurde, würden sie profitieren.⁴² Mit ihrer Hilfe könnte noch klarer herausgearbeitet werden, dass das Demokratiedefizit der „economic governance“ keineswegs nur auf Globalisierungsprozesse zurückzuführen ist, sondern auf die Konzeption der sozialen Sphäre der Wirtschaft als Sphäre privater Freiheit.⁴³

In Frage gestellt wird diese Konzeption auch durch die COVID-19-Pandemie. Vielfach wird in diesen Tagen kommentiert, die Notwendigkeit der „Ent-Privatisierung“⁴⁴ etwa des Gesundheitswesens, der stärkeren Anerkennung und des Schutzes gegen Ausbeutung von „systemrelevanter“ Arbeit seien durch die Pandemie offenkundig geworden. Doch angesichts der Krisenverwaltung sind Zweifel angebracht: Staatliche Interventionen in die krisenanfällige kapitalistische Wirtschaft zum Zwecke des Krisenmanagements sind ja gerade ein Charakteristikum des Wohlfahrtsstaats (wenn auch nicht in diesem Ausmaß) und haben dennoch der Rede von der Trennung von Staat und Gesellschaft bisher nichts anhaben können.⁴⁵ Überdies werden die Kriseninterventionen soweit möglich ins „System“ eingepasst, um die Rückkehr zum *status quo* nach „Überwindung“ der Krise zu erleichtern: Hilfskredite für Unternehmen sollen durch Banken verteilt werden und nicht direkt durch die politischen Institutionen; systemrelevante Arbeiter*innen sollen steuerfreie Boni bekommen, nichtsystemrelevante Arbeiter*innen werden durch Kurzarbeit vor Arbeitslosigkeit „geschützt“, von weniger Fremd-/ mehr Mitbestimmung (Freiheit!) ist jedoch kaum die Rede; das Recht von Vermieter*innen, wegen Rückständen in der Zahlung des Mietzinses zu kündigen, wird eingeschränkt, die Zahlungsforderungen bleiben jedoch bestehen. Auch hier sehen wir wieder den von Ridder beschriebenen, von außen in die Gesellschaft hineinwirkenden Sozialstaat am Werk, nicht jedoch Ent-Privatisierung.

42 Zu beobachten ist eine zunehmende Auseinandersetzung mit den (ordo-)liberalen Einflüssen auf das internationale Wirtschaftsrecht: Quinn Slobodian, *Globalists. The End of Empire and the Birth of Neoliberalism*, Cambridge 2018; Anne Orford, *The Battle for the State: International Law, Economic Order and the Social Question* (forthcoming); Ntina Tzouvala, *The Ordo-Liberal Origins of Modern International Investment Law: Constructing Competition on a Global Scale*, in: Haskell/Rasulov (Hrsg.), *New Voices and New Perspectives in International Economic Law*, Heidelberg 2020, 37-54. Grundlegend für eine kritische Auseinandersetzung mit der ordoliberalen Rekonstruktion des Europarechts sind die Arbeiten von Christian Joerges, siehe nur Christian Joerges, *What is Left of the European Economic Constitution*, *Revue Internationale de Droit Economique* 20 (2006), 245-284.

43 So aber z.B. Rodrik (Fn. 38).

44 So Ridders Begriff für die Funktion von Art. 15 GG: Ridder (Fn. 1), 104.

45 Wiethölter, *Rechtswissenschaft* (Fn. 8), 257 f.

3. Demokratische Rechtswissenschaft heute

Wie kann eine demokratische Rechtswissenschaft heute an Ridder anknüpfen? Sie kann dies, wie im vorangegangenen Abschnitt schon angedeutet, durch die – von Andreas Engelmann beschriebene – „widerständige Praxis“⁴⁶ des aufgeklärten Positivismus, die sich prinzipiengeleiteter „Konstitutionalisierung“ und „Systembildung“ widersetzt.⁴⁷ Eine Praxis, die – wie Ridder es ausgedrückt hat – als „Bremsfaktor“ wirkt „im Prozess der Abwanderung nach rechts.“⁴⁸

Um derart aufgeklärt und widerständig zu sein, muss diese Praxis historisch und theoretisch informiert sein. Für Ridder bedeutete dies insbesondere: über Machtstrukturen aufgeklärt.⁴⁹ Ridder sah die Notwendigkeit einer „Verwissenschaftlichung“, die „nicht in sozialwissenschaftlichem Anklatsch, sondern in dem Hineinwachsen der Jurisprudenz in die Einheit zunächst der Sozialwissenschaften, demnächst der Wissenschaft überhaupt zu bestehen“ habe.⁵⁰ Mit Wiethölter gesprochen: Rechtstheorie als Gesellschaftstheorie.⁵¹

Die aktuellen rechtswissenschaftlichen Beiträge zum Umgang mit der COVID-19-Pandemie⁵² verdeutlichen die Bedeutung einer gesellschaftstheoretisch informierten – über Machtverhältnisse, globale Ungleichheiten und Ausbeutungsstrukturen aufgeklärten – Rechtswissenschaft. Nur eine solche Rechtswissenschaft kann über die heutigen Bedingungen der Möglichkeit von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit streiten. Es ist wenig überzeugend, immer wieder die Normativität verfassungsrechtlicher Zielbestimmungen – etwa von Art. 3 Abs. 1 EUV (Frieden, Demokratie, Menschenrechte, Wohlergehen der Völker) – den gesellschaftlichen Macht- (und Rechts-)Verhältnissen entgegenzuhalten. Das ist nur „der halbe Ridder.“ Dazu kommen muss die Untersuchung der ebendiese Machtverhältnisse hervorbringenden Strukturen. Nur auf dieser Grundlage können sinnvoll Überlegungen dazu angestellt werden, wie z.B. die Wirtschaft demokratisiert, wie gesellschaftliche Freiheit heute rechtlich konstituiert werden kann, um den angerufenen normativen Geboten Folge zu leisten.

Während bei Ridder die historische Analyse von Klassenstrukturen im Vordergrund steht, ist Wiethölters Projekt einer Rechtstheorie als Gesellschaftstheorie ambitionierter und auch instruktiver, was die Umsetzung der von Ridder formulierten Forderung der Verwissenschaftlichung der Rechtswissenschaft betrifft. Für Wiethölter gibt es Rechtstheorie (als Gesellschaftstheorie), „die sich auf soziale Inhalte einläßt, nur als ‚politische‘ Rechtstheorie.“⁵³ Die von Wiethölter angestrebte politische Rechtstheorie soll das Verhältnis von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft – also die Verfassung der Gesellschaft – be-

46 Andreas Engelmann in diesem Schwerpunkt.

47 Siehe die in dieser Hinsicht ähnliche Kritik rechtswissenschaftlicher Methode in Roberto Unger, *What Should Legal Analysis Become?*, London 1996.

48 Helmut Ridder, Verfassungsreformen und gesellschaftliche Aufgaben der Juristen, KJ 1971, 371-378 (375).

49 Ridder (Fn. 1), z.B. 119.

50 Ridder (Fn. 48), 375.

51 Rudolf Wiethölter, Materialisierungen und Prozeduralisierungen von Recht (1984), Wiederabdruck in: Zumbansen/Amstutz (Hrsg.), *Recht in Recht-Fertigungen: Ausgewählte Schriften von Rudolf Wiethölter*, Berlin 2014, 423-446 (436, 441).

52 Siehe insbesondere die Beiträge zu „Corona und Recht“ auf dem Verfassungsblog.

53 Wiethölter (Fn. 51), 430.

stimmen.⁵⁴ Da für Wiethölder Markt- und Politikversagen Krisen des Rechts darstellen,⁵⁵ sieht er es als Aufgabe der Rechtstheorie, die Rationalität von Recht zu rekonstruieren, das heißt für ihn: die „entwicklungsadäquate Gerechtigkeit der Gesellschaft, in der man lebt“.⁵⁶ Während sich die Rationalität des bürgerlichen Rechts begrifflich fassen lasse – etwa mithilfe des Dualismus von Staat und Gesellschaft – sei die Rationalität des Rechts des demokratischen Wohlfahrtsstaats, seine Verfassung, eine noch zu erarbeitende. Sie lässt sich nicht „entdecken“, sondern ist der „Theorie in Praxis“ „aufgegeben“.⁵⁷ Die Herausforderung liegt nicht nur darin, dass das heutige Recht dem Demokratisierungsgebot Rechnung tragen, sondern dass es Demokratisierung und Autonomie (bzw. die Bedingungen ihrer Möglichkeit) bei gleichzeitiger Materialisierung des Rechts gewährleisten soll. Einer Materialisierung, die unter anderem daraus resultiert, dass sich das Recht im demokratischen Wohlfahrtsstaat der sozialen Frage annehmen muss und damit zur Bewältigung der in der kapitalistischen Wirtschaft wiederkehrenden Krisen aufgerufen ist.⁵⁸ Aus dieser Materialisierung resultiert die Gefahr der Technisierung und Depolitisierung. Auf die Frage, wie das Recht seinen Anspruch auf Richtigkeit/Gerechtigkeit – und das heißt für Wiethölder, seinen Bezug zum Ganzen der Gesellschaft, seine Integrationskraft – bewahren kann, gibt Wiethölder die vorläufige Antwort der Prozeduralisierung: „Prozeduralisierung kann ein Weg sein, solche Verheißungen [relative ewige Träume wie Gerechtigkeit oder Freiheit-Gerechtigkeit-Solidarität] zu retten und gleichwohl die Kälte von Modernität zu ertragen wie ihre Früchte zu genießen“.⁵⁹ Verkürzt gesagt, geht es ihm um das Finden von „Maßstäben, Foren und Verfahren“ für die Universalisierbarkeit rechtlicher Entscheidungen bei gleichzeitiger radikaler Partikularität. Jürgen Habermas hat sein Anliegen prägnant auf den Punkt gebracht, wenn er schreibt, das von Wiethölder imaginierte reflexive und prozeduralisierte – das richtige – „Recht soll die antagonistische Gesellschaft zur Streitkultur befreien“.⁶⁰

Die Sisyphosaufgabe der Bestimmung des richtigen Rechts, der gesellschaftsadäquaten und demokratischen Verfassung, die Wiethölder sich vorgenommen hat, hat Duncan Kennedy vielleicht ganz treffend mit „grandiosity in the ruins“ beschrieben.⁶¹ „Grandiosity“ – das ist Wiethölders Anspruch, das „Projekt der Moderne“ mithilfe eines gerechten Rechts zu vollenden; im Namen „universeller Vernünftigkeit und regulativer Unparteilichkeit“⁶² ein Recht einzuklagen, das Gesellschaft integriert und demokratisiert. „In the ruins“, weil die Vernünftigkeit der Moderne ein Trugschluss ist.⁶³ Eine Rechtstheorie als Gesellschaftstheorie müsste heute *transnationale* Verbindungen zwischen gesellschaftlichen Sphären und *globale* Machtverhältnisse berücksichtigen sowie den zunehmenden

54 So schon Wiethölder, Rechtswissenschaft (Fn. 8), 246 ff.

55 Rudolf Wiethölder, Rechtsstaatliche Demokratie und Streitkultur, KJ 1988, 403-409 (405).

56 Wiethölder (Fn. 51), 423.

57 Wiethölder (Fn. 51), 441 f.

58 Ebd. und auch schon Wiethölder (Fn. 8).

59 Wiethölder (Fn. 51), 423. Weitere Texte, in denen Wiethölder seine Idee der Prozeduralisierung entwickelt, sind Rudolf Wiethölder, Sozialwissenschaftliche Modelle im Wirtschaftsrecht, KJ 1985, 126-139 und Rudolf Wiethölder, Proceduralization of the Category of Law, in: Joerges/Trubek, (Hrsg.), Critical Legal Thought. An American-German Debate, Baden-Baden 1989, 501-510.

60 Jürgen Habermas, Der Philosoph als wahrer Rechtslehrer: Rudolf Wiethölder, KJ 1989, 138-147 (138).

61 Kennedy (Fn. 39).

62 Habermas (Fn. 60), 145.

63 Bruno Latour, *Nous n'avons jamais été modernes*, Paris 1991.

Problemdruck, der sich aus grenzüberschreitender Ausbeutung von Menschen und anderen Spezies ergibt. In normativer Hinsicht müsste sie die gesellschaftlichen (und im geltenden Recht verankerten) Zielvorstellungen *transnationaler* Gerechtigkeit einbeziehen.

Aber auch wenn „die politische Zähmung und demokratische Verwandlung der kapitalistischen Gesellschaft im Medium eines Rechts, dessen zivilisierende Kraft die kulturellen Lebensformen durchdringt und prägt,“⁶⁴ uns heute noch „altmodischer“ und „idealistischer“ erscheint als Habermas 1989,⁶⁵ so ist Wiethölder, meine ich, dennoch weiterhin richtungsweisend für eine demokratische Rechtswissenschaft. Insbesondere sollten wir uns mit Wiethölder die Frage stellen, welche Theorieangebote zum einen für die Bestimmung des Verhältnisses von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und weiterer sozialer Sphären und zum anderen für die Ermittlung der Möglichkeitsbedingungen ihrer Demokratisierung mithilfe des Rechts in Betracht kommen. Hauptbezugspunkte für Wiethölder waren Systemtheorie (Luhmann), kritische Philosophie (Habermas) und politische Ökonomie.⁶⁶ Können sie es für uns noch sein? Sehen wir im Management der COVID-19-Pandemie gerade die Zweifel der Systemtheorie an der Steuerungsfähigkeit der Wirtschaft durch die Politik widerlegt (die Politik legt weitgehend die Wirtschaft still) oder im Gegenteil Teubners systemtheoretisch inspirierte These von der medien-spezifischen Mehrwertproduktion aller funktional ausdifferenzierten gesellschaftlichen Teilsysteme und ihrer kolonisierenden Effekte⁶⁷ bestätigt (Gesundheitssystem/Wissenschaft kolonisieren die Politik)?⁶⁸

In der COVID-19-Pandemie treten nicht nur die Verbindungen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Sphären – Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Gesundheit – sondern auch nationale, regionale und globale Ungleichheiten deutlich zutage. Um die Verbindungen zwischen den gesellschaftlichen Sphären besser zu verstehen, bieten sich besonders die Science and Technology Studies an. Mit ihrer Hilfe kann z.B. untersucht werden, wie die sphärenübergreifenden Ko-Produktionen epistemischer und normativer Weltverständnisse Gesellschaft konstituieren und Selbstbestimmung bedingen.⁶⁹ Ferner sollte das gesellschaftstheoretische Instrumentarium um Ansätze aus der globalen politi-

64 Habermas (Fn. 60), 138.

65 Ebd., 141, 143.

66 Rudolf Wiethölder, *Recht-Fertigungen eines Gesellschafts-Rechts*, in: Joerges/Teubner (Hrsg.), *Rechtsverfassungsrecht*, 2003, 13-21.

67 Gunther Teubner, *The Constitution of Non-Monetary Surplus Value*, 3. März 2020, verfassungsblog.de.

68 Während Ridder die rechtswissenschaftliche Rezeption der Systemtheorie kritisch sah („Der weit-aus größte Teil des mit theoretischem Anspruch auftretenden heutigen Fachschrifttums der BRD ergeht sich in immer neuen Variationen dieses ‚Realismus‘, dessen letzter Schrei die Hinwendung zu der den ‚Realitäten‘ besonders eng verbundenen, aber im Gewand höchster Abstraktion auftretenden bundesdeutschen Spielart der ‚Systemtheorie‘ ist“ (Ridder [Fn. 1], 19), hat Teubner kürzlich Ridders Konzeption der „inpersonalen Grundrechte“ aufgegriffen, um Christoph Menkes Forderung nach einem Gegenrecht (Christoph Menke, *Kritik der Rechte*, Frankfurt a.M. 2015) zu konkretisieren. Eine Konzeptualisierung von Freiheitsrechten als transsubjektiv könnte – so Teubner – die Autonomie sozialer Aktionssphären garantieren und so auch demokratische Politik in gesellschaftlichen Teilsystemen außerhalb des politischen Systems ermöglichen: Gunther Teubner, *Zum transsubjektiven Potential subjektiver Rechte. Gegenrechte in ihrer kommunikativen, kollektiven und institutionellen Dimension*, in: Franzki/Horst/Fischer-Lescano (Hrsg.), *Gegenrechte. Recht jenseits des Subjekts*, Tübingen 2018, 357-376.

69 Der Begriff der „co-production“ in diesem Zusammenhang stammt von Sheila Jasanoff: Sheila Jasanoff (Hrsg.), *States of Knowledge. The Co-production of Science and Social Order*, London

schen Ökonomie erweitert werden, welche – wie z.B. die Weltsystemtheorie – die Analyse *globaler* Ungleichheiten und Machtverhältnisse zum Gegenstand haben.⁷⁰

Auch kann uns Wiethölter den Blick für die konstitutive Rolle des Rechts, für das „(small c) constitutional law“ öffnen.⁷¹ Recht organisiert nicht nur Freiheit, wie von Ridder in „Die soziale Ordnung des Grundgesetzes“ betont. Recht konstituiert auch die Institutionen und Infrastrukturen, die unsere politische Ökonomie ausmachen. Diese konstitutive Rolle des Rechts – etwa für Geld,⁷² Kapital,⁷³ Unternehmen, Lieferketten⁷⁴ – zu untersuchen, haben sich in den letzten Jahren eine ganze Reihe von Rechtswissenschaftler*innen zur Aufgabe gemacht.⁷⁵ Dabei geht es keineswegs, um die „Entdeckung“ einer Wirtschaftsverfassung mit dem Effekt weiterer Verrechtlichung und Depolitisierung, sondern im Sinne Ridders und Wiethölters darum, den Beitrag von Recht und Rechtswissenschaft (und damit häufig indirekt auch der Wirtschaftswissenschaft) zu wachsender Ungleichheit, der Konsolidierung von Machtverhältnissen, der Expansion von Ausbeutung und Extraktion herauszuarbeiten. Ein Unterschied zu den Arbeiten von Wiethölter und Ridder ist, dass ihr Fokus weniger auf der Rechtsprechung liegt, jedenfalls was ihre konstruktiven Vorschläge für Demokratisierung und, weiter formuliert, sozialökologische Transformation betrifft. Während Ridder der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die richtige Grundrechtsauslegung (eine, die Freiheit und Demokratisierung der Wirtschaft bewirkt) entgegenhält und bei Wiethölter die Gerichte die das richtige Recht verfertigenden Akteure sind, steht in den Arbeiten zu constitutional law/law in political economy oft institutionelles Design im Vordergrund: Institutionelle Imagination und institutionelle Experimente als Weg zu einer (vielleicht weniger ambitionierten, partiellen) Demokratisierung von Gesellschaft.⁷⁶

Der gegenwärtige politische Konsens, dass sowohl fiskal- als auch geldpolitische Maßnahmen Teil des Pandemie-Krisenmanagements sein müssen, könnte eventuell Möglich-

2004. Für eine „Anthropologie der Moderne“, die die Produktion von „Wahrheitswerten“ in zu unterscheidenden, aber vielfältig vernetzten sozialen Sphären untersucht: Bruno Latour, *Enquête sur les modes d'existence*. Eine anthropologie des Modernes, Paris 2012.

70 Siehe die Arbeiten von Immanuel Wallerstein, André Gunder Frank, Samir Amin und Giovanni Arrighi, aber auch von David Harvey, Susan Strange, Saskia Sassen und Susanne Soederberg.

71 Siehe auch: Gunther Teubner, *Verfassungsfragmente. Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung*, Berlin 2012.

72 Christine Desan, *The Constitutional Approach to Money: Monetary Design and the Production of the Modern World*, in: Bandelj/Wherry/Zelizer (Hrsg.), *Money Talks. Explaining How Money Really Works*, Princeton 2017, 109; s.a. Isabel Feichtner, *Public Law's Rationalization of the Legal Architecture of Money: What Might Legal Analysis of Money Become?*, *German Law Journal* 17 (2016), 875–905. In der deutschen Rechtswissenschaft kann diese Art Geldforschung insbesondere an Dieter Suhr anknüpfen, der in der „Verfassungsdirektive Sozialstaatlichkeit“ einen „Verfassungsauftrag“ sah, „daran zu arbeiten, die etwaigen unsozialen Strukturen in dem Geld, das die Verfassung voraussetzen musste, nach Möglichkeit zu beseitigen.“ Dieter Suhr, *Gleiche Freiheit. Allgemeine Grundlagen und Reziprozitätsdefizite in der Geldwirtschaft*, Augsburg 1988, 85.

73 Katharina Pistor, *Code of Capital: How the Law Creates Wealth and Inequality*, Princeton 2019.

74 Siehe die Beiträge zum Law and Political Economy (LPE) Blog Symposium „Law and Global Value Chains“, 2019/2020, lpeblog.org.

75 Britton-Purdy/Grewal/Kapczynski/Rahmann (Fn. 31). Wichtige Bezugspunkte dieser Forschung sind die Arbeiten der Legal Realists, z.B. Robert L. Hale, *Coercion and Distribution in a Supposedly Non-Coercive State*, *Political Science Quarterly* 38 (1923), 470.

76 Roberto Unger, *False Necessity. Anti-Necessitarian Social Theory in the Service of Radical Democracy*, 2004.

keiten eröffnen, institutionelle Imaginationen alternativen Gelddesigns in praktischen Experimenten zu erproben. Ein institutionelles Experiment, welches schon im Zuge der Eurokrise für Europa imaginiert wurde und heute vor allem in den USA in unterschiedlichen Variationen diskutiert wird, hat die Einrichtung einer öffentlichen digitalen Parallelwährung samt öffentlichem digitalen Zahlungssystem zum Inhalt. Mithilfe eines solchen digitalen Parallelgelds soll Geldschöpfung unabhängig von Banken erfolgen. Es sollen finanzielle Spielräume der öffentlichen Hand erweitert und nicht nur die direkte Zuteilung von Finanzhilfen zur Existenzsicherung ermöglicht werden, sondern auch Investitionen in Unternehmungen/Arbeiten, die gesellschaftliche Bedürfnisse erfüllen (systemrelevant sind), ohne „profitabel“ zu sein.⁷⁷ Geld wird hier als gesellschaftsbildende öffentliche Infrastruktur erkannt.⁷⁸ Geld (und damit einhergehend Gesellschaft) soll demokratisiert werden, indem private Macht in Geldschöpfung, Kreditvergabe und der Unterhaltung von Zahlungssystemen beschränkt wird und indem Geldschöpfung/Kreditvergabe stärker an der Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse (Gebrauchswertproduktion) als an Gewinnerzielung (Mehrwertproduktion) ausgerichtet wird.⁷⁹

Ob und inwieweit dieses Experiment und in ihrer Zielrichtung vergleichbare institutionelle Vorschläge realisiert werden können, ist noch nicht abzusehen. Festzuhalten bleibt, dass auch (oder besonders) in der Pandemie sich eine demokratische Rechtswissenschaft – an die Arbeiten Helmut Ridders und Rudolf Wiethölters anknüpfend – der Herausforderung stellen sollte, machtkonsolidierende Interventionen zu bremsen und demokratisierende Experimente zu imaginieren sowie (gesellschaftstheoretisch und praktisch) zu unterstützen. Und all das am besten in „*transnationalen*“ Assoziationen gesellschaftskritischer Juristen.⁸⁰

77 DIEM25, European New Deal, <https://diem25.org/wp-content/uploads/2017/03/European-New-Deal-Complete-Policy-Paper.pdf> (public digital payments platform); Robert Hockett, The Democratic Digital Dollar. A “Treasury Direct” Option, 25. März 2020, justmoney.org; s. a. Katharina Pistor, The Case for Free Money (a real Libra), 20. März 2020, justmoney.org.

78 Robert C. Hockett/Saule T. Omarova, The Finance Franchise, *Cornell Law Review* 102 (2017), 1142-1143; Morgan Ricks, Money as Infrastructure, *Columbia Business Law Review* (2018), 757-851.

79 So schon Abba P. Lerner, Functional Finance and the Federal Debt, 10 *Social Research* (1943), 38-51; zur Relevanz von Gelddesign für gesellschaftliche Ungleichheit: Christine Desan, The Monetary Structure of Economic Activity, 10. Februar 2020, Harvard Public Law Working Paper, https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3557233#.

80 Ridder (Fn. 48), 378.